



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Gegen Postzustellungsurkunde

An
Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutsch-
land e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Referat 114

Justitiariat, Koordinierung IFG und Bürokratieabbau

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4138

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 114@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 114-05111/0052

DATUM 2.12.2019

Ihr Widerspruch vom 22.10.2019 gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 21.10.2019, Az. MK3-05111/0211

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 22.10.2019 legten Sie Widerspruch gegen den Bescheid des BMEL vom 21.10.2019 (Az.: MK3-05111/0211) ein. Nach Prüfung ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Ihren Widerspruch vom 22.10.2019 gegen den Bescheid des BMEL vom 21.10.2019 (Az. MK3-05111/0211) weise ich zurück.
2. Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
3. Von der Erhebung einer Widerspruchsgebühr wird abgesehen.

Gründe

I.

1.

Mit Schreiben vom 21.10.2019 haben Sie den Bescheid des BMEL zu Ihrem IFG-Antrag vom 7.10.2019 zur Übersendung sämtlicher Informationen, insbesondere Entwürfe, interner Schriftverkehr und Vermerke, die im BMEL zum Instagram-Post von Bundesministerin Klöckner (<https://www.instagram.com/p/B3SbXBjIm8N/>) vorliegen, erhalten. In dem Bescheid wird der Antrag auf Informationszugang abgelehnt, da keine amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG im BMEL vorliegen, die dem Antragsgegenstand unterfallen.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit einfacher E-Mail vom 22.10.2019 „vorab“ Widerspruch eingelegt. Mit E-Mail vom 7.11.2019 habe ich Sie auf die Formunwirksamkeit Ihres Widerspruchs hingewiesen. Mit E-Mail vom 10.11.2019 haben Sie mitgeteilt, dass Sie den Widerspruch am 22.10.2019 per Brief versandt hätten und ihn erneut versenden würden, falls er nicht eingetroffen sei. Hierauf habe ich Ihnen am 11.11.2019 geantwortet, dass ein schriftlicher Widerspruch im BMEL bislang nicht eingegangen sei.

2.

Der Widerspruch, über den ich gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu entscheiden habe, ist unzulässig.

Gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO ist der Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift zu erheben. Der von Ihnen mit einfacher E-Mail vom 22.10.2019 eingelegte Widerspruch ohne qualifizierte elektronische Signatur (§ 3a Abs. 2 VwVfG) ist unwirksam, da er dem Schriftformerfordernis des § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO nicht genügt. Ein schriftlicher Widerspruch ist im BMEL innerhalb der Widerspruchsfrist nicht eingegangen.

Trotz meiner Hinweise vom 7.11.2019 und 11.11.2019 unterblieb die rechtzeitige Einlegung eines den Schriftformerfordernissen des § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO genügenden Rechtsbehelfs.

Aus dem vorgenannten Grund ist Ihr Widerspruch als unzulässig zurückzuweisen. Der angefochtene Bescheid ist damit bestandskräftig, da nicht rechtzeitig ein wirksamer Rechtsbehelf eingelegt wurde.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Absatz 1 Satz 3 VwVfG. Bei einem erfolglosen Widerspruch trägt grundsätzlich der Widerspruchsführer die Verfahrenskosten. Dies erfasst jedoch nicht die Aufwendungen der Behörde in den Fällen, in denen die Ausgangs- und Widerspruchsbehörde identisch sind.

Von der Erhebung einer Widerspruchsgebühr wird aus Gründen der Billigkeit gemäß § 10 Absatz 1 IFG, § 2 IFGGebV abgesehen, da in der Sache keine erneute Überprüfung stattgefunden hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



